

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Sportstättenförderprogramm 2007 bis 2011
des Landkreises Göttingen
(Sportstättenförderprogramm 2007-2011)**

I. Zuwendungszweck

Der Landkreis Göttingen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nur im Rahmen des Bedarfs Zuwendungen für den Neu- oder Umbau sowie für die Erweiterung von Sportstätten und Gemeinschaftsanlagen, die sich in kommunaler oder in vereinseigener Trägerschaft befinden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Ein Zuschuss kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden.

II. Gegenstand der Förderung

Bei Sportstätten können gefördert werden

- Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten,
- Instandsetzungen der grundlegenden Bausubstanz (in diesem Rahmen wird die Bausubstanz gleichzeitig modernisiert, z.B. Wärmedämmung, Verwendung umweltfreundlicher Baumaterialien sowie Heizungs- und Solaranlagen),
- Modernisierung von Sportanlagen wie Sportplätze, Sporthallen sowie Hallen- und Freibäder mit veränderten sportlichen Nutzungsansprüchen (nicht jedoch z. B. Verschönerungsarbeiten)
- Ersatz vorhandener Anlagen, soweit die Kosten für einen Neubau geringer sind als für die Sanierungsmaßnahme (Vergleichsberechnung),
- Leasing von Sportstätten, wenn sich nach vorausgegangenen Wirtschaftlichkeitsberechnungen ergeben hat, dass Leasing zumindest ebenso günstig ist wie Eigenbau und im übrigen gesichert ist, dass Eigentum erworben wird,
- Erweiterungsmaßnahmen als Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche im Rahmen von Modernisierungen.

Bei Gemeinschaftsanlagen können gefördert werden

- Anpassung, ganz oder teilweise, durch z. B. Umbau oder Erweiterung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten sportlichen Nutzungsansprüche.

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Grunderwerb, die Erschließung, die Ausgaben für Baumaßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher oder ähnlicher Auflagen dienen, sowie die Ausgaben für den Ersatz der Ausstattung der Sportstätte. Daneben sind auch Aufwendungen für Gaststätten oder gaststättenähnliche Räume, Wohnungen, Garagen und Anlagen, die gewerblich betrieben werden sollen, nicht zuwendungsfähig.

III. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger im Kreisgebiet kommen in Betracht

- Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (vorrangig Städte, Gemeinden und Samtgemeinden)
- Sportvereine und -verbände, die dem Landessportbund Niedersachsen e. V. als ordentliche Mitglieder angeschlossen und gemäß der VO-Sport anerkannt oder als gemeinnützig anerkannt sind.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen, wenn sich das Grundstück nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahres an gerechnet, an dem Grundstück bestehen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung und Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung kann im Regelfall sowohl für Gebietskörperschaften als auch für Vereine und Verbände bis zu 20 v. H., höchstens 130.000,00 €, der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Bei umweltfreundlicher Bauweise und Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) kann die Zuwendung bis zu 30 v. H., höchstens jedoch 130.000,00 €, betragen.

Bei der Gewährung der Zuwendung und der Bemessung der Höhe der Zuwendung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen. Der Zuschuss richtet sich auch nach der Bedeutung des Bauvorhabens und der sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten. Eigenarbeitsleistungen des Zuschussempfängers werden bei der Ermittlung der Gesamtkosten anerkannt, sofern sie im Finanzierungsplan angeführt sind.

VI. Antragsverfahren

Sportvereine und –verbände reichen den projektbeschreibenden Antrag bei der zuständigen Gemeinde ein. Die Gemeinde leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Landkreis Göttingen (Bewilligungsbehörde) weiter. Aus der Stellungnahme muss zu ersehen sein, ob und in welcher Weise sich die Gemeinde am Projekt beteiligt.

Gebietskörperschaften reichen den Antrag direkt beim Landkreis ein.

Sollte vor Antragstellung mit dem Bauvorhaben begonnen worden sein, ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist beim Zuschussgeber einzuholen.

Bei der Beantragung eines Zuschusses sind dem Antrag mindestens Lageplan, Bauzeichnung, Kostenschätzung oder -berechnung und Finanzierungsplan (ggf. Vergleichsberechnung) sowie eine Erklärung zum Eigentumsrecht (ggf. Pachtvertrag o. ä.) beizufügen.

VII. Sonstige Zuwendungsbedingungen / Bewilligungsbedingungen

Die mit Hilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 20 Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden. Für Vereinsprojekte gilt eine Frist von mindestens 10 Jahren. Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Der Rückzahlungsanspruch orientiert sich an der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports (RdErl. d. MI vom 30.5.2001 – Nieders. MBl. S. 397 v. 6.6.2001).

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, für das die Kreismittel bewilligt werden, muss sichergestellt sein.

Die bereitgestellten Kreismittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nur für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks eingesetzt werden.

Eine evtl. erforderlich werdende Nachfinanzierung ist durch Eigen- oder sonstige Mittel ohne Kreisbeteiligung sicherzustellen.

Erhebliche Einsparungen gegenüber den als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme führen zu einer anteiligen Reduzierung der gewährten Kreismittel.

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Bauvorhabens nachzuweisen.

Der Landkreis Göttingen ist berechtigt, prüfen zu lassen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wurde. Der Empfänger ist dabei verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

VIII. In-/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2007 in Kraft und mit Einstellung der Förderung von Sportstätten aus diesem Programm automatisch außer Kraft.

(Beschluss des Kreistages vom 19.07.2006)